



Artikel 40

Plangenehmigung

- ¹ Die zuständige Behörde entscheidet über das Plangenehmigungsgesuch.
- ² Wird das Gesuch genehmigt, so stellt die zuständige Behörde dem Gesuchsteller den Entscheid samt einem Doppel der genehmigten Pläne und der Beschreibung zu. Das zweite Doppel der Pläne und der Beschreibung ist von der zuständigen Behörde während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.
- ³ Die kantonale Behörde und die Bundesbehörden stellen der SUVA Kopien ihrer Plangenehmigungen zu.

Gemäss Absatz 1 erteilt oder verweigert die zuständige Behörde die Plangenehmigung. Zuständige Behörde ist im Normalfall die entsprechende kantonale Behörde. Soll im Rahmen der Plangenehmigung eine Ausnahmegenehmigung gemäss Art. 39 ArGV 3 oder Art. 27 ArGV 4 erteilt werden, so ist vorher die Stellungnahme des SECO einzuholen.

Im Falle von Plangenehmigungen für Bundesbetriebe, die nicht unter das koordinierte Bundesverfahren fallen, ist die entsprechende Eidgenössische Arbeitsinspektion für das Erteilen der Plangenehmigung zuständig. Für Plangenehmigungen im koordinierten Bundesverfahren siehe die Erläuterungen zu Artikel 41 ArGV 4.

Die Plangenehmigung ist eine Verfügung. Die Verfügung ist eine auf das öffentliche Recht abgestützte behördliche Anordnung im Einzelfall, durch welche über Rechte oder Pflichten eines verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnisses in verbindlicher und erzwingbarer Weise entschieden wird, und zwar für den Verfügungsadressaten und die verfügende Behörde. Die ordnungsgemässe Verfügung ist als solche zu kennzeichnen, schriftlich zu eröffnen und soll wiedergeben:

- die Behörde, von der die Anordnung stammt
- den Adressaten, mit welchem das Rechtsverhältnis geregelt wird
- eine kurzgefasste Begründung

- eine Verfügungsformel (Dispositiv) mit dem genauen Inhalt der angeordneten Rechte oder Pflichten
- Unterschrift
- Eröffnungsformel (Nennung der Beteiligten, denen die Verfügung eröffnet, d.h. mitgeteilt wird)
- Rechtsmittelbelehrung (Angabe von Rechtsmittel, Rechtsmittelinstanz und Rechtsmittelfrist)

Die Angabe der Rechtsgrundlage wird nicht verlangt, gehört aber zu einer korrekten Begründung und ist in der Praxis die Regel. Auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung kann verzichtet werden, wenn den Begehren der Parteien voll entsprochen wird und keine Partei eine Begründung verlangt.

Diese Grundsätze stützen sich auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), das grundsätzlich nur für Bundesbehörden gilt. Sie sind deshalb für die Kantone nicht verbindlich, jedoch gelten für diese in der Regel die gleichen Anforderungen auf Grund ihrer eigenen Gesetzgebungen. Von den Kantonen einzuhalten sind dagegen die Vorschriften des ArG. Danach sind Verfügungen, die sich auf das ArG abstützen, schriftlich zu eröffnen und - wenn ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird - zu begründen, unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz (Art. 50 Abs. 1 ArG). Für den

Art. 40



Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren

Art. 40 Plangenehmigung

Bund wurden diese Anforderungen formell durch das nach dem Arbeitsgesetz in Kraft gesetzte VwVG ersetzt.

Absatz 2 legt fest, dass 1 Exemplar der eingereichten Unterlagen bei der zuständigen Behörde verbleibt. Das andere Exemplar wird mit Datum und Stempel versehen und dem Gesuchsteller zurückgegeben.

Gemäss Absatz 3 haben die kantonalen Behörden und die Bundesbehörden der Suva eine Kopie der Plangenehmigung zuzustellen.

Die kantonalen Vollzugsbehörden sind nicht gehalten, dem SECO ein Doppel der Plangenehmigung zu übergeben, ausser wenn diese eine Ausnahme nach Art. 39 ArGV 3 und Art. 27 ArGV 4 beinhaltet.